

# Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr Gotha

## 1. Name/Sitz

- 1.1 Die Jugendfeuerwehren des Landkreises Gotha haben sich zur Kreisjugendfeuerwehr Gotha (KJF Gotha) organisiert.  
Die KJF Gotha ist in den Kreisfeuerwehrverband Gotha e. V. integriert. Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverband Gotha e. V.
- 1.2. Die Geschäftsstelle der KJF Gotha hat ihren Sitz in Gotha.

## 2. Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- 2.1. Die KJF Gotha stellt sich folgenden Aufgaben:
- Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens der Jugendfeuerwehren des Landkreises Gotha,
  - Stärkung des demokratischen Denkens und Handelns in den Jugendfeuerwehren des Landkreises Gotha,
  - Unterstützung der in ihr organisierten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- 2.2. Die KJF Gotha untersteht in ihren Tätigkeiten der Zustimmung durch den Kreisfeuerwehrverband Gotha e. V., verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele und verfügt über keine eigenen finanziellen Mittel.
- 2.3. Die Organe der KJF Gotha üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 2.4. Die KJF Gotha wahrt parteipolitische Neutralität.

## 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder der KJF Gotha sind alle Jugendfeuerwehren der Gemeinden und Städte des Landkreises Gotha, welche die Jugendordnung der KJF Gotha anerkennen und bei der DJF angemeldet sind.

## 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Jedes Mitglied hat das Recht:
- in den Organen und an öffentlichen Veranstaltungen der KJF Gotha mitzuwirken,
  - bei Wahlen und Beschlussfassungen sein Wahl- und Stimmrecht auszuüben,

- in eigener Sache, die Jugendarbeit betreffend, gehört zu werden,
- über die Arbeit der KJF Gotha regelmäßig informiert zu werden.

#### 4.2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- an den angesetzten Sitzungen und dem Kreisjugendfeuerwehrtag teilzunehmen,
- den gegenseitigen Informationsfluss zwischen den einzelnen Jugendfeuerwehren und der KJF Gotha sicherzustellen,
- eine Jahresstatistik fristgerecht, bis zum 15. Januar des Folgejahres, abzugeben,
- die KJF umgehend über Änderungen, wie z. B. Wechsel des Jugendfeuerwehrwartes, und die Einstellung des Dienstbetriebes zu unterrichten.

### 5. Organe

#### 5.1. Die Organe der KJF Gotha sind:

- der Kreisjugendfeuerwehrtag,
- der Kreisjugendfeuerwehrvorstand,
- der Kreisjugendfeuerwehrwart.

### 6. Der Kreisjugendfeuerwehrtag

6.1. Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist das oberste Beschlussorgan der KJF Gotha. Er tritt alle 2 Jahre unter Vorsitz des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes und des Kreisjugendfeuerwehrwartes, oder wenn dies mehr als 3/4 der Mitglieder beantragen, zusammen.

#### 6.2. Der Kreisjugendfeuerwehrtag setzt sich zusammen aus:

- den von den Mitgliedern der JF entsandten Delegierten, den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes und
- des Kreisjugendfeuerwehrwartes.

6.3. Jede JF entsendet für je angefangene 10 Mitglieder der JF, nach der offiziellen Statistik der DJF des Vorjahres, einen Delegierten. Mindestens ein entsandter Delegierter sollte Jugendsprecher oder Mitglied der JF sein. Sollte laut Statistik nur ein Delegierter möglich sein, so ist in diesem Fall ein Jugendsprecher oder Mitglied der JF ein weiterer stimmberechtigter Delegierter. Hiermit sollen die Mitglieder der JF besser an der Mitbestimmung beteiligt werden.

6.4. Die Einberufung des Kreisjugendfeuerwehrtages erfolgt durch den Kreisjugendfeuerwehrvorstand in schriftlicher Form. Mit der Einberufung sind die

Tagesordnung, der Zeitpunkt und der Tagungsort mindestens 4 Wochen vor dem Termin des Kreisjugendfeuerwehrtages bekanntzugeben.

Alle Anträge, wie z. B. Anträge auf Änderung der Jugendordnung der KJF Gotha, müssen spätestens 2 Wochen vorher beim Kreisjugendfeuerwehrvorstand eingereicht werden.

6.5. Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen ein neuer Kreisjugendfeuerwehrtag einberufen werden, der dann auf jeden Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

6.6. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Änderungen der Jugendordnung der KJF Gotha bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Über Beschlüsse wird grundsätzlich in offener Abstimmung abgestimmt. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.

6.7. Über den Kreisjugendfeuerwehrtag ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom Kreisjugendfeuerwehrwart und einem Mitglied des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes unterzeichnet werden muss.

Dieses Ergebnisprotokoll wird den JF des Kreisjugendfeuerwehrtages zeitnah online zur Verfügung gestellt.

6.8. Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist zuständig für:

- die Veröffentlichung des Berichts des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes,
- die Entlastung und Wahl des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes,
- Änderungen der Jugendordnung,
- Beschlussfassung über Anträge und
- Auflösung der KJF Gotha.

## **7. Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand**

7.1. Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand besteht aus:

- 1. Stellvertreter des Kreisjugendfeuerwehrwartes,
- 2. Stellvertreter des Kreisjugendfeuerwehrwartes,
- vier Beisitzern und
- 2 Jugendsprechern.

Eine Festlegung von Fachgebietsleitern o. ä. erfolgt hierbei nicht, da die Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes alle Aufgaben gemeinsam abarbeiten und durchführen. Dies hat den Vorteil, dass sich jedes Mitglied des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes entsprechend seiner Fähigkeiten einbringen und der Kreisjugendfeuerwehrvorstand die Aufgaben der einzelnen Mitglieder je nach Bedarf und zeitlichen Möglichkeiten festlegen kann.

Lediglich die Jugendsprecher der KJF Gotha sind dazu verpflichtet, ihre Aufgaben im Bereich des Jugendforums auf Kreis- und Landesebene wahrzunehmen.

- 7.2. Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand wird vom Kreisjugendfeuerwehrtag auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er ist dem Kreisjugendfeuerwehrtag gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 7.3. Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr.
- 7.4. Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand führt die Geschäfte der KJF Gotha im Sinne der Jugendordnung und der Beschlüsse des Kreisjugendfeuerwehrtages.
- 7.5. Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kreisjugendfeuerwehrtages.
- 7.6. Weitere Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes:
  - Organisation und Durchführung/Überwachung von Wettbewerben, Leistungsprüfungen und Veranstaltungen, wie z. B. Zeltlagern, auf Kreisebene,
  - Durchführung von Schulungen und Fortbildungen auf Kreisebene, Organisation und Durchführung des Kreisjugendfeuerwehrtages, Beratung und Unterstützung der JF der KJF Gotha,
  - Zusammenarbeit mit der Thüringer Jugendfeuerwehr.
- 7.7. Über alle Beratungen des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches allen Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes und dem Kreisjugendfeuerwehrwart zur Verfügung gestellt wird.

## **8. Der Kreisjugendfeuerwehrwart**

- 8.1. Der Kreisjugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters durch den Landkreis ernannt. Er ist ein Organ der KJF Gotha.

- 8.2. Der Kreisjugendfeuerwehrwart hat einen Sitz und eine Stimme im Vorstand des Kreisfeuerwehrverband Gotha e. V.
- 8.3. Der Kreisjugendfeuerwehrwart bzw. einer seiner Stellvertreter vertritt die KJF Gotha nach innen und außen.
- 8.4. Der Kreisjugendfeuerwehrwart bzw. einer seiner Stellvertreter beruft die Beratungen des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes ein und der Kreisjugendfeuerwehrwart hat bei Beschlussfassung des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes ein Stimmrecht.
- 8.5. Des Weiteren hat der Kreisjugendfeuerwehrwart bezüglich des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes eine Kontroll- und Überwachungsfunktion.

## **9. Zusammenarbeit mit dem Kreisfeuerwehrverband Gotha e. V.**

- 9.1. Die KJF Gotha ist im Kreisfeuerwehrverband Gotha e. V. integriert/organisiert. Der Kreisfeuerwehrverband Gotha e. V. betreut und unterstützt die KJF Gotha.
- 9.2. Der Kreisjugendfeuerwehrwart oder der Kreisjugendfeuerwehrvorstand ist dem Kreisfeuerwehrverband Gotha e. V. gegenüber über die Arbeit der KJF Gotha rechenschaftspflichtig.
- 9.3. Vertreter des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverband Gotha e. V. können als Gäste mit beratender Stimme an den Organversammlungen der KJF Gotha teilnehmen.
- 9.4. Die vollständige Haushaltsführung und das Kassenwesen der KJF Gotha werden vom Vorstand des Kreisfeuerwehrverband Gotha e. V. geführt und kontrolliert.

## **10. Ehrungen**

Die KJF Gotha hat die Möglichkeit Ehrungen mit der Ehrenspange des Landkreises Gotha vorzunehmen.

## **11. Wettbewerbe und Leistungsnachweise**

Die KJF Gotha verfügt über eine Ordnung über Wettbewerbe und Leistungsnachweise als Richtlinie zur Durchführung von Wettbewerben und Leistungsnachweisen im Landkreis Gotha.

## **12. Auflösung**

- 12.1. Über die Auflösung der KJF Gotha entscheidet ein hierfür besonders einberufener Kreisjugendfeuerwehrtag mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- 12.2. Auf der Einladung ist auf die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder hinzuweisen.
- 12.3. Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand ist verpflichtet, den Kreisfeuerwehrverband Gotha e. V. über alle möglichen Verpflichtungen und Forderungen gegenüber der KJF Gotha zu unterrichten, soweit sie ihm noch nicht bekannt seien sollten.

## **13. Inkrafttreten**

Die Jugendordnung tritt am 18.11.2017 in Kraft.

Kreisjugendfeuerwehr Gotha  
Kreisjugendfeuerwehrwart

Kreisfeuerwehrverband Gotha e. V.  
Vorsitzender